

Ordnung des Meeres

Neue Fachabteilung im BSH

Ein Beitrag von NICO NOLTE

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) führt die Raumplanung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee aus. Bei der Raumordnung gilt es, die wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzung zu regeln, die Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt zu gewährleisten und die Meeresumwelt zu schützen. Eine vorausschauende Planung ordnet die ständig zunehmende Nutzung und koordiniert Nutzungsinteressen und Schutzansprüche.

Autor

Dr. Nico Nolte leitet die Abteilung »Ordnung des Meeres« am BSH in Hamburg.

nico.nolte@bsh.de

Raumordnung | Flächennutzungsplan | Offshore-Windenergie | Vorranggebiet

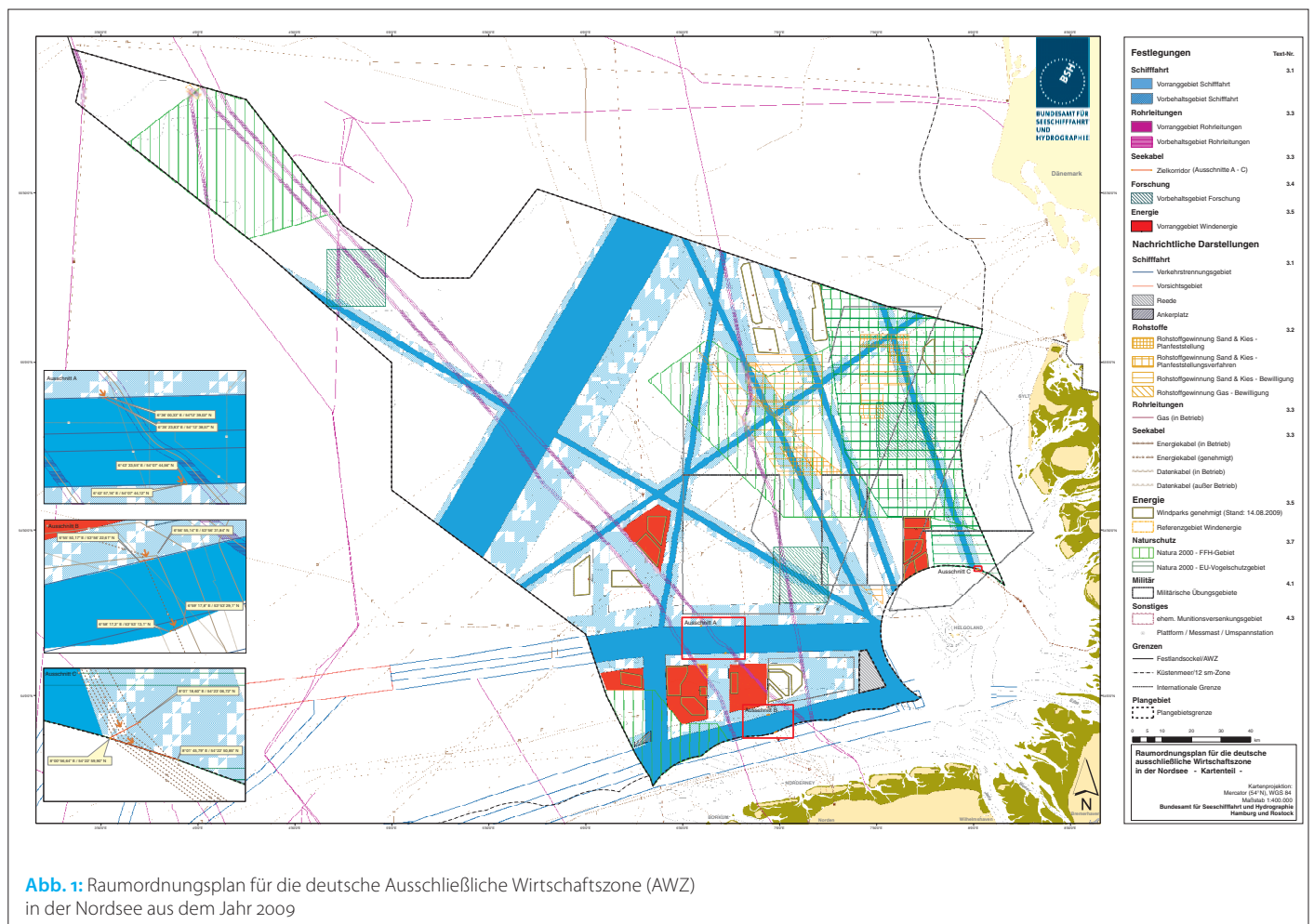
Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wurden zum 1. Januar 2017 durch das Windenergie-auf-See-Gesetz zwei neue umfangreiche Aufgaben zugewiesen: Die Erstellung eines Flächenentwicklungsplans für Offshore-Windenergieanlagen und Netzanbindungen sowie die Voruntersuchung von Flächen, die für eine Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 die neue Fachabteilung »Ordnung des Meeres« im BSH ihre Arbeit aufgenommen. Für ihre Aufgaben greift die neue Abteilung auf die thematisch breit

aufgestellten Fachbereiche innerhalb des BSH zu. Das betrifft unter anderem die ozeanographischen und meereschemischen Expertisen und Daten, die Nutzung von schiffsgebundenen Aufgaben sowie die Herstellung von Seekarten für Offshore-Windparks.

Übergeordnetes Ziel der Abteilung ist es, klimapolitischen Vorgaben der Bundesregierung umzusetzen, an der Energiewende mitzuarbeiten und die Offshore-Windenergie sowie die erforderlichen Netzanbindungen in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) natur- und raumverträglich koordiniert auszubauen.

Die neu eingerichtete Abteilung trägt dem



stetig zunehmenden Umfang der Aufgaben im Bereich der Offshore-Windenergie und deren wirtschaftlicher Bedeutung Rechnung. Die Offshore-Windenergie ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent auszubauen. Dafür müssen im Bereich der Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2020 rund 6 500 MW und bis zum Jahr 2030 etwa 15 000 MW Windenergieleistung erbracht werden.

Die Abteilung »Ordnung des Meeres« ist verantwortlich für die Erarbeitung des Flächenentwicklungsplans. Dieser steuert für die Zeit ab 2026 die räumliche und zeitliche Entwicklung der Offshore-Windenergie und legt Gebiete für Windparks auf See und ihre Netzanbindung fest. Eine weitere Aufgabe ist die Voruntersuchung von Flächen für Offshore-Windenergie. Erweisen sich Flächen als geeignet für die Offshore-Windenergie, erhalten interessierte Unternehmen alle Informationen zur Meeresumwelt, zum Baugrund und zu den Windverhältnissen sowie den ozeanographischen Verhältnissen, die sie für die Abgabe von Geboten in der Ausschreibung für Flächen bei der Bundesnetzagentur benötigen. Wie bisher werden die Zulassungsverfahren für Offshore-Windparks, Konverter, Stromkabel und Rohrleitungen geführt. Dazu gehören die Beteili-

gung der Öffentlichkeit, die Prüfung der Umweltverträglichkeit dieser Infrastrukturprojekte sowie die technische Freigabe und die Überwachung von Bau und Betrieb.

Die maritimen Raumordnungspläne aus dem Jahr 2009 (siehe Abb. 1 und Abb. 2) stellen sicher, dass unter der Maßgabe der nachhaltigen Entwicklung Nutzung und Schutz des Meeres in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Die Raumordnungspläne regeln Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Bereiche Schifffahrt, Rohstoffgewinnung, Fischerei, Windenergiegewinnung, Meeresforschung, Pipelines und Seekabel und Schutz der Meeresumwelt. Nach dem geltenden Völkerrecht haben international bedeutsame Schifffahrtsrouten eine besonders hohe Bedeutung. Diese Routen, die für die maritime Raumordnung auch für küstenferne Bereiche ermittelt wurden, strukturieren daher als Vorranggebiete den Plan, um den existierenden Verkehr zu schützen und Kollisionen mit Windenergieanlagen zu vermeiden.

Weitere Vorranggebiete regeln die Errichtung von Windparks und die Verlegung von Pipelines und Seekabeln. Auch die militärische Nutzung der Meere wird in den Raumordnungsplänen beachtet und der Schutz der Meeresumwelt wird berücksichtigt. So dürfen in Natura-2000-Gebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden. Diese Pläne sollen ab 2019 überarbeitet werden. //

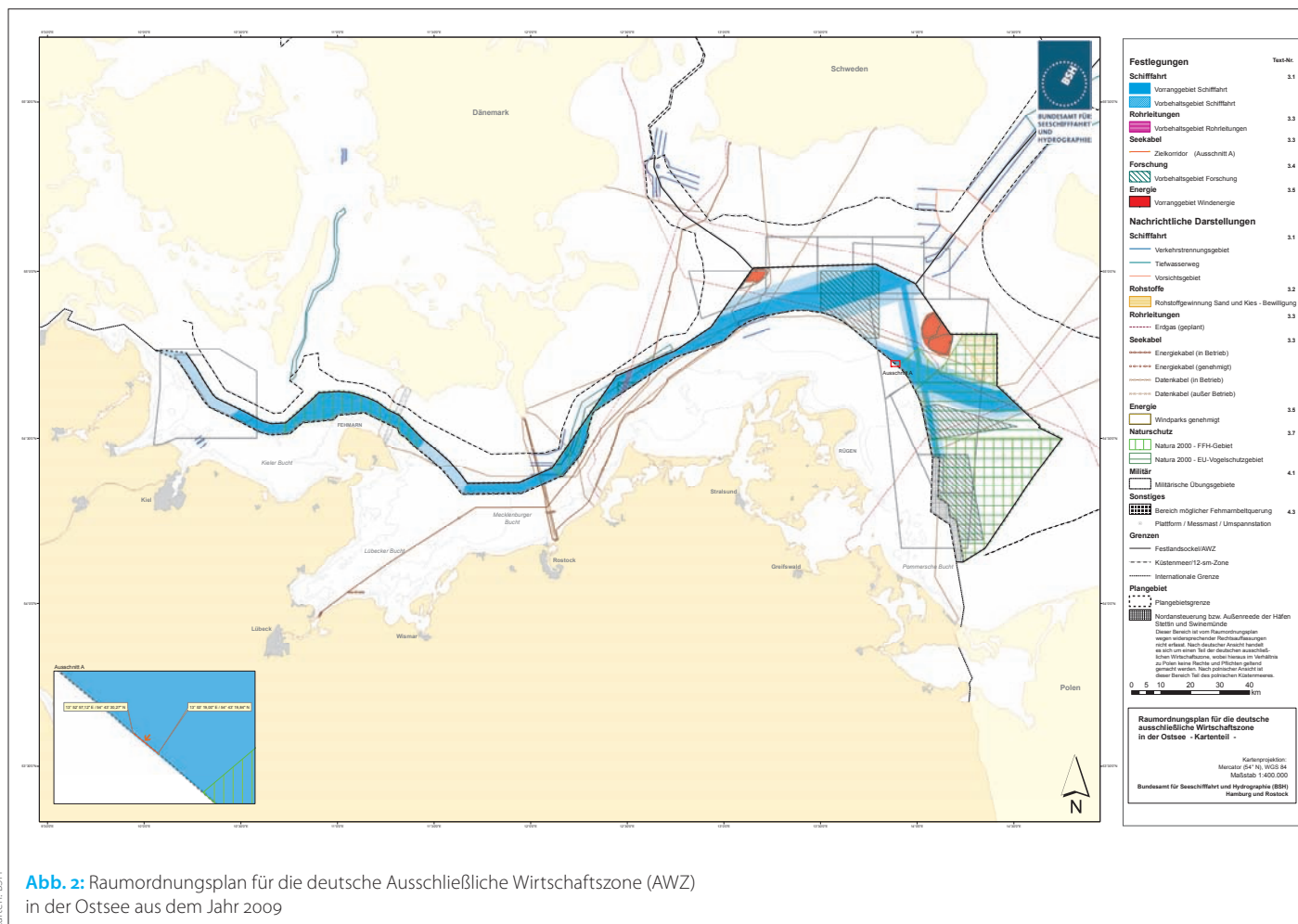


Abb. 2: Raumordnungsplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee aus dem Jahr 2009

Karten: BSH